



Kuratorium für Waldarbeit
und Forsttechnik e.V. (KWF)

SATZUNG

Stand: 05. Dezember 2013

Die Satzung wurde am 2.11.1962 vom Verwaltungsrat des KWF in Frankfurt/Main beschlossen.

Satzungsänderungen erfolgten am 7.5.1968, 10.10.1979, 4.3.1980, 25.11.1981, 12.12.1991, 11.11.1999 und 05.12.2013. Die Satzung sowie die Satzungsänderungen wurden jeweils durch das zuständige Bundesministerium genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim damaligen Amtsgericht Dieburg erfolgte am 18.8.1980 unter der Nr. VR 519 und wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Nr. VR30519 geführt.

Soweit in dem nachfolgenden Text personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Sprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.“

Präambel:

Das Anliegen des Vereins „Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)“ ist es, seine gemeinnützigen Zwecke im Hinblick auf eine nachhaltig betriebene Pflege und Nutzung der Wälder und der Verwendung des Holzes unter Berücksichtigung von Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz sowie von Eigentümerzielen und gesellschaftlichen Ansprüchen zu verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF), im folgenden „KWF“, „Körperschaft“ oder „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt/Hessen und ist dort in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Erfüllung des Zwecks, Zusammenarbeit

- (1) Das KWF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft im Hinblick auf eine nachhaltig betriebene Pflege und Nutzung der Wälder und Verwendung des Holzes ist
 1. die Förderung des Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
 2. die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
 3. die Förderung des Umweltschutzes,
 4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Naturschutzgesetze der Länder,
 5. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 1. im Hinblick auf die Förderung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung:
durch Erfassung und Analyse der Unfallsituation bei den Arbeiten im Wald,
durch Entwicklung geeigneter und sicherer Verfahren für die Arbeit im Wald,
durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen für im Wald arbeitende Menschen,
durch Koordination der forstpraktischen Erprobung und Bewertung von Ausrüstung und Arbeitsmitteln,
durch Konzeption und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;

2. im Hinblick auf die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes:
 durch Erstellung von Print- und Internet-Medien,
 durch die Durchführung von Fachveranstaltungen,
 durch Demonstrationsvorhaben,
 durch Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung national sowie international verfügbarer Informationen und eigener Forschungsergebnisse zum Themenkreis nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft;
 3. im Hinblick auf die Förderung des Umweltschutzes:
 durch Entwicklung umweltverträglicher Verfahren für das Arbeiten im Wald,
 durch Bewertung technischer Entwicklungen und neuer Arbeitsverfahren hinsichtlich ihrer Verträglichkeit für die Umwelt z.B. durch Lebenszyklusanalysen;
 4. im Hinblick auf die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder:
 durch die Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere bezüglich Maßnahmen der Forstwirtschaft im Sinne der Naturschutzgesetze von Bund und Ländern,
 durch die Weiterentwicklung einer nachhaltigen und naturverträglichen Waldnutzung im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft;
 5. im Hinblick auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung:
 durch Erarbeitung wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse und Forschungstätigkeiten im Hinblick auf die Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Arbeitsbedingungen und Qualifizierung in der Forstwirtschaft und waldinteressierter Berufsgruppen,
 durch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen im nationalen und internationalen Rahmen,
 durch die Erarbeitung und den Transfer wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse.
- (4) Zweckbetriebe darf der Verein nur insoweit betreiben, als dies für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.
 - (5) Seine Aufgaben erfüllt das KWF in enger Zusammenarbeit mit dem für Forstwirtschaft zuständigen Bundesministerium und den Landesforstverwaltungen, mit dem staatlichen, Körperschaftlichen und privaten Waldbesitz sowie den relevanten Verbänden, Gesellschaften, Instituten und Einzelpersonen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - (6) Alle an der Forstwirtschaft interessierten Personen und Einrichtungen, ob öffentlich rechtlich oder privat organisiert, können das KWF durch aktive Mitwirkung in den Gremien, durch Mitgliedschaft, durch Anregungen und Erfahrungsvermittlung unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelherkunft und Mittelverwendung

- (1) Das KWF finanziert sich aus Zuwendungen des Bundes und der Länder auf der Basis der jeweils gültigen Verwaltungsvereinbarung und darüber hinaus aus Zuschüssen des Nichtstaatswaldes, Zuwendungen Dritter, Vergütungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Das Finanzwesen richtet sich nach den für den Bund geltenden Grundsätzen.
- (2) Das KWF unterliegt in seinem Finanzwesen der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums. Der Haushaltsplan, die Haushaltsrechnung und der Jahresbericht sind dem zuständigen Bundesministerium und den weiteren öffentlich rechtlichen Zuwendungsgebern nach Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Prüfungen erfolgen durch die Prüfungseinrichtungen des Bundes.
- (3) Mittel des KWF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Bediensteten der Geschäftsstelle beziehen Vergütungen wie vergleichbare Angehörige des öffentlichen Dienstes des Bundes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitarbeit in den Gremien des KWF (§§ 8-10 und §§ 12-14) erfolgt grundsätzlich im Ehrenamt. Auf Antrag kann in besonderen Fällen die Erstattung der Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erfolgen.

§ 5 Jahresabschluss

- (1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes.
- (2) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss wird vom Vorstand in den Verwaltungsrat eingebracht und von diesem festgestellt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KWF können natürliche und juristische Personen sein.
Es werden unterschieden:
 1. **a k t i v e** Mitglieder, das sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben und damit die satzungsgemäßen Aufgaben des KWF unterstützen;
 2. **f ö r d e r n d e** Mitglieder, das sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des KWF zu fördern gewillt und geeignet sind;

3. k o r r e s p o n d i e r e n d e Mitglieder, das sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit im In- und Ausland auf Vorschlag des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder eines einzelnen Mitgliedes vom Vorstand berufen werden;
 4. E h r e n m i t g l i e d e r, das sind Personen, die sich um das KWF besonders verdient gemacht haben und die vom Vorstand oder Verwaltungsrat nach ihrem Ausscheiden aus der aktiven Berufstätigkeit für eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden, und denen der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleiht.
- (2) Über die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag die Geschäftsführung. Bei korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung), durch Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person, oder der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund.
 - (4) Kündigungen (Austrittserklärungen) von Mitgliedern bedürfen der Schriftform. Sie werden wirksam zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - (5) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitglieds kann vorliegen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Zustellung einer Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Zustellung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Ausschluss soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.
 - (6) Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an das ausgeschlossene Mitglied in Kraft. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vom Verwaltungsrat endgültig entschieden wird.
 - (7) Aktive und fördernde Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des KWF sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand,
4. die Geschäftsführung,
5. die Prüfausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 1. die Wahl von drei ihrer Mitglieder in den Verwaltungsrat,
 2. die Beitragsordnung (§ 6, Abs. 7),
 3. die Auflösung des Vereins.

Der Beschluss nach Ziff. 3 bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist absehen und Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen; dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Er erstattet dabei auch Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und erläutert die Pläne für die künftige Arbeit des KWF.
- (5) Beschlüsse werden im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern sowie der Geschäftsführung zuzuleiten ist. Einwände sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls dem Leiter der Versammlung mitzuteilen. Über die Einwände wird auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dreizehn vom zuständigen Bundesministerium benannten Verwaltungsratsmitgliedern, zu denen zwei Vertreter des zuständigen Bundesministeriums gehören sollen sowie Vertreter der forstlichen Fakultäten und/oder Forschungsanstalten, Vertreter des Körperschafts- und Privatwaldes, ein fachkundiger Praktiker der Holzwirtschaft, ein fachkundiger Praktiker der forstlichen Dienstleistungsunternehmer, ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft, ein Vertreter aus der Branche Forst und Holz sowie zwei Vertreter des Firmenbeirats. Die nicht dem zuständigen Bundesministerium angehörenden Verwaltungsratsmitglieder werden für vier Jahre benannt.

2. je einem von den Forstverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen benannten Verwaltungsratsmitglied;
3. drei von der Mitgliederversammlung (§ 8) für vier Jahre gewählten Verwaltungsratsmitgliedern;
4. dem Vorsitzenden des Vorstandes des KWF.

Die erneute Benennung bzw. Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder mit vierjähriger Amtsperiode ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Nachwahl bzw. Nachbenennung für die restliche Amtsperiode möglich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mit einer schriftlichen Stimmübertragung ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Vertreter bevollmächtigen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht mehr als zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder vertreten. Verwaltungsratsmitglieder, die eine Landesforstverwaltung vertreten, können auch durch einen anderen Angehörigen der jeweiligen Landesforstverwaltung vertreten werden.

Der Verwaltungsrat kann Vertretern der Gremien nach §§ 12-14 einen Gaststatus ohne Stimmrecht einräumen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Abberufung seitens der Institution, die das betreffende Verwaltungsratsmitglied benannt oder gewählt hat, sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an das ausgeschlossene Verwaltungsratsmitglied in Kraft. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vom Verwaltungsrat entschieden wird.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen:
 1. die Wahl des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Abberufung des Gesamtvorstandes,
 2. die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 3. die Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Änderungen der Vereinssatzung,
 7. Entscheidungen nach § 16 Abs. 1.

Beschlüsse nach Nr. 3 und 6 können weder gegen die Stimmen der beiden Vertreter des zuständigen Bundesministeriums noch gegen alle Stimmen der Vertreter der Länder gefasst werden. Der Beschluss nach Nr. 6 bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums.

- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Verwaltungsrates statt, zu der der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einlädt. Die Geschäftsführung nimmt teil. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder dies schriftlich unter Anführung der Gründe beantragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Satzungsänderungen sowie die Abberufung des Vorstands können nur in einer Sitzung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, falls nicht ein Verwaltungsratsmitglied diesem widerspricht. Schriftlich gefasste Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Verwaltungsratsmitgliedern sowie der Geschäftsführung zuzuleiten ist. Einwände sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls dem Leiter der Sitzung mitzuteilen. Über die Einwände wird auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die vier weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Je ein Mitglied des Vorstandes muss zu den vom zuständigen Bundesministerium bzw. zu den von den Landesforstverwaltungen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 benannten Verwaltungsratsmitgliedern gehören.
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl vom Verwaltungsrat gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen, falls kein Verwaltungsratsmitglied diesem widerspricht.
- (3) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre; sie verlängert sich nach Ablauf bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt werden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und bedient sich dabei der Geschäftsführung (§11) und der Gremien (§§ 12-14). Der Vorstand vertritt das KWF gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.

- (5) Im Einzelnen unterliegen der Beschlussfassung durch den Vorstand:
1. die Festlegung des Entwurfs des Arbeitsprogramms auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 2. die Festlegung des Entwurfs des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 3. die Festlegung des Entwurfs des Wirtschaftsplans auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 4. die Bestellung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Arbeitsvertrages,
 5. die Einrichtung von Prüfausschüssen (§ 12) und die Berufung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der entsendenden Länder oder auf Vorschlag der Geschäftsführung sowie die Berufung der Vorsitzenden der Prüfausschüsse,
 6. die Einrichtung von Arbeitsausschüssen (§ 13) und Berufung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der entsendenden Länder oder auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 7. die Einrichtung von Beiräten (§ 14),
 8. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern des KWF aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 3),
 9. der Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2),
 10. die Verabschiedung der Geschäftsordnung für die KWF-Geschäftsstelle (§ 15).
- (6) Der Vorsitzende hat für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten zu sorgen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, Verwaltungsrates und die Mitgliederversammlung. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzende durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten, wobei die Reihenfolge durch die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand bestimmt wird und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer durch das Lebensalter.
- (7) Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Hierzu lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Der Vorstand kann weiteren Verwaltungsratsmitgliedern bei den Vorstandssitzungen einen Gaststatus ohne Stimmrecht einräumen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, falls nicht ein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (9) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung zuzuleiten ist. Eventuelle Einwände sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls dem Leiter der Sitzung mitzuteilen. Über Einwände wird auf der nächsten Vorstandssitzung beschlossen.
- (10) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Vorgesetzter der Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin.
- (2) Die Geschäftsführung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe der Satzung. Ihr obliegt im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben des Vereins. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Geschäftsstelle zu organisieren und zu leiten. Dazu gehören insbesondere
 1. der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Beschäftigten der Geschäftsstelle sowie deren Eingruppierung, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist (§ 10 Abs. 5 Nr. 4),
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans zur Vorlage beim Vorstand,
 3. die Aufstellung des Arbeitsprogramms zur Vorlage beim Vorstand,
 4. die Unterzeichnung des Jahresabschlusses zur Vorlage beim Vorstand,
 5. die Erstellung einer Geschäftsordnung zur Vorlage beim Vorstand,
 6. die Benennung einer Stellvertretung für die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorstands,
 7. die Benennung eines Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 BHO mit Zustimmung des Vorstands,
 8. die Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand,
 9. die Vertretung des ihr zugewiesenen Geschäftskreises gemäß § 30 BGB.
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der Beschäftigten der Geschäftsstelle.
- (5) An den Sitzungen von Vorstand, Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 12 Prüfausschüsse

- (1) Der Vorstand richtet Prüfausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 5 ein.
- (2) Aufgabe der Prüfausschüsse ist es, ggf. unter Mitwirkung der Länder Ausrüstung und Arbeitsmittel in Übereinstimmung mit den Satzungszwecken hinsichtlich ihrer Eignung für die Forstpraxis zu testen, zu bewerten und entsprechende Gütezeichen zu verleihen. Die Leiter und Mitglieder der Prüfausschüsse werden auf Vorschlag der öffentlich rechtlichen Zuwendungsgeber und der Geschäftsführung durch den Vorstand für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Vertretung und Stimmübertragung sind ausgeschlossen. Die Mitglieder der Prüfausschüsse werden von ihrem Arbeitgeber für ihre Tätigkeit weisungsfrei gestellt. Prüfausschüsse tagen in der Regel zweimal im Jahr. Die Geschäftsführung der

Prüfausschüsse wird durch die Geschäftsführung des KWF bestimmt. Die Geschäftsführung der Prüfausschüsse ist nicht stimmberechtigt. Die Prüfausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, über die der Vorstand informiert wird.

- (3) Die Leiter der Prüfausschüsse bilden den Forsttechnischen Prüfausschuss (FPA). Aufgabe des FPA ist die Festlegung der Leitlinien für die Prüfung und die Klärung von strittigen Fragen zwischen den Prüfausschüssen. Der FPA tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Leiter des FPA wird aus dem Kreis der Mitglieder durch den Vorstand für jeweils ein Jahr berufen. Die Geschäftsführung des FPA wird durch die Geschäftsführung des KWF bestimmt.

§ 13 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand richtet Arbeitsausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 6 ein.
- (2) Aufgabe der Arbeitsausschüsse ist der fachliche Austausch zu speziellen Fragen im Zusammenhang mit Waldarbeit und Forsttechnik, mit dem Ziel, für die Arbeit des KWF Impulse zu geben.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden durch den Vorstand für vier Jahre berufen, die Zuwendungsgeber und die Geschäftsführung haben Vorschlagsrechte. Die Leiter der Arbeitsausschüsse werden von den Ausschussmitgliedern gewählt.
- (4) Arbeitsausschüsse tagen in der Regel zweimal im Jahr. Die Geschäftsführung der Arbeitsausschüsse wird durch die Geschäftsführung des KWF bestimmt.
- (5) Im Arbeitsausschuss Forstliche Bildungsstätten sind die Leiter/innen der Forstlichen Bildungsstätten in Deutschland Mitglieder kraft Amtes.

§ 14 Beiräte und weitere Gremien

- (1) Die fördernden Mitglieder organisieren sich in einem Firmenbeirat. Aufgabe des Firmenbeirates ist es, sich untereinander und mit der KWF-Geschäftsstelle fachlich auszutauschen. Der Firmenbeirat berät den Vorstand. Der Firmenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, über die die Geschäftsführung informiert wird. Der/die Leiter des Firmenbeirates wird/werden durch die Beiratsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Weitere Personengruppen können sich in Abstimmung mit der Geschäftsführung des KWF unter dem Dach des KWF organisieren.
- (3) Die Geschäftsführung informiert den Vorstand entsprechend.
- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Beiräte einrichten.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das KWF eine Geschäftsstelle. Aufbau- und Ablauforganisation werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Vereinsauflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Der Verwaltungsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen des Vereins zu übertragen ist. Vor Übertragung des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.
- (2) Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes übertragen werden.